

Versickerung von Niederschlagswasser



Während es früher üblich war, das Niederschlagswasser zusammen mit dem Abwasser in die Kanalisation einzuleiten, soll es mittlerweile nach Möglichkeit wieder in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt werden – durch Verrieselung, Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer. Bei neuen Bebauungsplänen werden daher oftmals Versickerung auf den einzelnen Grundstücken oder in gemeinschaftlichen Anlagen oder die Errichtung einer Trennkanalisation vorgesehen.

Von bereits länger bebauten Grundstücken wird das Niederschlagswasser meist in eine Mischkanalisation eingeleitet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Versickerung – wenn möglich – hier jedoch genauso wünschenswert. Die wirtschaftliche Abwasserbeseitigung insgesamt muss jedoch gewährleistet bleiben. Daher gibt es den sogenannten „Anschluss- und Benutzungszwang“ an die Kanalisation. Wenn ein Grundstückseigentümer sein Niederschlagswasser versickern möchte, muss er die Befreiung hiervon beantragen. Die Kommunen, die gemäß Landeswassergesetz auch für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu sorgen haben, entscheiden dann je nach den Umständen des Einzelfalles, ob sie die Befreiung erteilen.

Außerdem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Boden muss ausreichend durchlässig sein.
- Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden – auch nicht bei Starkregen.
- Das Niederschlagswasser ist sauber oder nur wenig verschmutzt.
- Je nach den Umständen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Einzelheiten zu den Voraussetzungen, verschiedenen Versickerungsanlagen, ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnissen und Hinweise zu Bau und Betrieb enthält das ausführliche Merkblatt „Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ des Rhein-Sieg-Kreises, das bei der Unteren Wasserbehörde angefordert oder von den Internetseiten des Kreises heruntergeladen werden kann¹.

Eine Erlaubnis ist in jedem Fall erforderlich, wenn die Versickerung innerhalb eines Wasserschutzbereiches erfolgen soll. In Bornheim sind Teile des Stadtgebietes als Wasserschutzzone für das Wasserwerk Urfeld ausgewiesen. Wie aus dem umseitig abgebildeten Kartenausschnitt ersichtlich, beginnt die Schutzzone III B bereits auf dem Bonner Stadtgebiet und umfasst in Bornheim die Ortschaften Hersel (außer Randbereichen) und Uedorf sowie große Teile von Roisdorf und Bornheim. Im Widdiger Bereich schließt sich die Schutzzone III A an.

¹ Pfad http://www.rhein-sieg-kreis.de/imperia/md/content/cms100/buergerservice/aemter/amt_66/merkblatt_dezentrale_nschlwasserbes.pdf oder bei einer Suchmaschine eingeben: dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung Rhein-Sieg-Kreis

In den Schutzzonen ist das Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht befahrbaren Flächen aus Wohngebieten (oder vergleichbaren Gebieten) über Rigo- len oder Mulden zulässig. Gering verschmutztes Niederschlagswasser von Park- und Stellplätzen, Zufahrten von Wohnhäusern, Wohnstraßen, darf nur über eine belebte Bodenzone versickern. Gleiches gilt hier für Dach- und Hofflächen von Gewerbegrundstücken, wenn diese hinsichtlich ihrer Verschmutzung mit einem Wohngebiet vergleichbar sind. Eine Befestigung von befahrbaren Flächen mit Versickerungspflaster ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Versickerungsanlage ist bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (Zentrale: 02241/13-0) zu beantragen. Die Ansprechpartner dort sind Herr Lichtenthäler (Durchwahl -2306) für privat genutzte sowie kleinere gewerblich genutzte Grundstücke und Frau Lange oder Herr Müermann (Durchwahlen -3290 und -2309) für gewerblich genutzte Grundstücke über 5.000 m².

Zuständig für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und Herausnahme der Flächen aus der Gebührenberechnung für das Abwasser ist der StadtBetrieb Bornheim (Tel. 02227/9320-0), dessen Bürgerservice Sie unter der Durchwahl -90 erreichen.

Wasserschutzzonen im Bornheimer Stadtgebiet:

